

Arbeitsbereich:

Arbeitsplatz: Keller
Tätigkeit:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

L(+)-Weinsäure

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- R - Sätze
- R 36 Reizt die Augen
- S - Sätze
- S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Ökotoxische Wirkung

Das Produkt ist leicht abbaubar

Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Lagerung: Lagerklasse LGK 10-13. Dicht verschlossen. Kühl und Trocken lagern. Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Handhabung: Staubbildung vermeiden.

Atemschutz: Erforderlich beim Auftreten von Stäuben.

Augenschutz: Erforderlich.

Handschutz: Erforderlich.

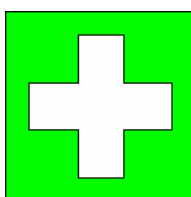
Hygiene: Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung wechseln



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Brennbar. Feuerlöschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächen-gewässer oder Grundwasser vermeiden. Staubbildung vermeiden, Stäube nicht einatmen. Nicht in Kanalisation gelangen lassen. Trocken aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

ERSTE HILFE



Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Nach Augenkontakt: Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Viel Wasser trinken lassen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Frischluft. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Produkt: Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in der EG vor. Chemikalien, die als Reststoffe anfallen, sind in der Regel Sonderabfälle. Deren Beseitigung ist i.d.R. durch entsprechende Gesetze bzw. Verordnungen der EG-Mitgliedsländer sowie in der BRD auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, die über die Entsorgung informiert.

Verpackung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.